



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/435)*]

72/154. Mädchen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/138 vom 17. Dezember 2015 und aller einschlägigen Resolutionen über Mädchen und unter Hinweis auf ihre Resolution 66/170 vom 19. Dezember 2011 über den Internationalen Tag des Mädchens und auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

unter Hinweis auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau², des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³ sowie der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁴ und des

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

² Ebd., 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

⁴ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBl. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren); United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBl. III Nr. 206/2000; AS 2009 265; und ebd., Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419, 1453; öBGBl. III Nr. 155/2008.



Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen⁵,

in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁶ sowie in Bekräftigung der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele sowie der sich auf Mädchen beziehenden Zusagen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika das Mustergesetz zur Beseitigung der Kinderheirat und zum Schutz bereits verheirateter Kinder verabschiedet hat,

in Bekräftigung aller sich auf Mädchen beziehenden relevanten Ergebnisse der großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen, einschließlich des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“⁷, der Erklärung⁸ und Aktionsplattform von Beijing⁹, des Ergebnisses der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁰, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹¹, des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹², der auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids mit dem Titel „Globale Krise - Globale Antwort“¹³ und der auf den Tagungen der Generalversammlung 2006¹⁴, 2011¹⁵ und 2016¹⁶ auf hoher Ebene verabschiedeten politischen Erklärungen über HIV und Aids, und erneut darauf hinweisend, dass ihre volle und wirksame Umsetzung unverzichtbar ist, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, zu erreichen,

in der Erkenntnis, dass chronische Armut nach wie vor eines der größten Hindernisse für die Befriedigung der Bedürfnisse von Kindern, insbesondere Mädchen, und die Förderung und den Schutz ihrer Rechte ist und dass Mädchen, die in Armut leben, mit höherer Wahrscheinlichkeit im Kindesalter verheiratet werden oder arbeiten, um die Not der Familie zu lindern, was häufig den Abbruch ihrer Schulbildung und andere schädliche Auswirkungen zur Folge hat, wodurch ihre Chancen weiter eingeschränkt werden und sie in der Armut

⁵ Ebd., Vol. 521, Nr. 7525. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 161; öBGBI. Nr. 433/1969.

⁶ Resolution [69/313](#), Anlage.

⁷ Resolution [S-27/2](#), Anlage.

⁸ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

¹⁰ Resolution [S-23/2](#), Anlage, und Resolution [S-23/3](#), Anlage.

¹¹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹² *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

¹³ Resolution [S-26/2](#), Anlage.

¹⁴ Resolution [60/262](#), Anlage.

¹⁵ Resolution [65/277](#), Anlage.

¹⁶ Resolution [70/266](#), Anlage.

gefangen bleiben, sowie in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft der Beseitigung der Armut auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

sowie feststellend, dass auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zur Beseitigung der Armut, insbesondere der extremen Armut, ergriffen werden müssen, und feststellend, dass die Auswirkungen weltweiter Finanz- und Wirtschaftskrisen, der stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit aufgrund einer Vielzahl von Faktoren den Haushalten eine unmittelbare Last aufbürden,

ferner feststellend, dass neben anderen Dingen Sozialschutz, Bildung, eine angemessene Gesundheitsversorgung, Ernährung, uneingeschränkter Zugang zu sauberem Wasser, insbesondere einwandfreiem Trinkwasser, Sanitärversorgung und Hygiene, berufliche Qualifizierung und die Bekämpfung gegen Mädchen gerichteter Diskriminierung und Gewalt allesamt notwendig sind, um Mädchen zu ermächtigen, und unter Hinweis darauf, wie wichtig die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen in Mädchen betreffenden Angelegenheiten ist,

unterstreichend, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark vom Klimawandel beeinträchtigt werden können und für seine nachteiligen Auswirkungen anfälliger sein können und diese Auswirkungen bereits verstärkt spüren, darunter anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, Landverödung, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane, die die Gesundheit, die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, und in dieser Hinsicht von der Durchführung des als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommens von Paris¹⁷ Kenntnis nehmend,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die extreme Situation von Mädchen in Haushalten, denen Kinder vorstehen, weiter anhält, und dass durch Armut, bewaffnete Konflikte, klimabedingte und andere Gefahren, Naturkatastrophen, Krankheitsausbrüche, insbesondere die Auswirkungen der HIV- und Aids-Epidemie, und andere humanitäre Notlagen die Zahl der Haushalte steigt, denen Kinder vorstehen, wodurch Kinder, besonders Mädchen, gezwungen werden, Verantwortlichkeiten von Erwachsenen zu übernehmen, darunter die Rolle als Hauptverdiener des Haushalts und die Betreuung jüngerer Geschwister, und besonders anfällig für Armut, Gewalt, einschließlich körperlicher und sexueller Gewalt, und Diskriminierung werden, was ihre Entwicklung ernsthaft behindert und ihre Menschenrechte verletzt und/oder deren vollen Genuss beeinträchtigt,

sowie tief besorgt über den anhaltenden Mangel an aktuellen, nach Geschlecht aufgeschlüsselten Informationen und Statistiken über die Situation von Kindern in Haushalten, denen Kinder vorstehen, die als Informationsgrundlage für geeignete grundsatzpolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen erforderlich sind,

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen anfälliger für eine HIV-Infektion sind und dass sie infolge der Auswirkungen der HIV- und Aids-Epidemie, namentlich durch die unbezahlte Betreuungsarbeit und häusliche Arbeit im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterstützung der mit HIV und Aids lebenden und davon betroffenen Menschen, eine unverhältnismäßig hohe Last tragen, was negative Auswirkungen auf Mädchen hat, da ihnen dadurch die Kindheit genommen wird und ihre Bildungschancen sinken, sie oftmals zu

¹⁷ Siehe [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

Haushaltsvorständen werden lässt und ihre Gefährdung durch die schlimmsten Formen von Kinderarbeit und durch sexuelle Ausbeutung erhöht,

mit Besorgnis feststellend, dass Millionen Mädchen schlimmste Formen von Kinderarbeit leisten, insbesondere diejenigen, die Opfer des Menschenhandels und von bewaffneten Konflikten und humanitären Notlagen betroffen sind, dass Kinder, die keine Staatsangehörigkeit besitzen oder bei der Geburt nicht registriert wurden, von Menschenhandel und Kinderarbeit gefährdet sind und dass viele Kinder unter der Doppelbelastung leiden, sowohl wirtschaftliche Tätigkeiten als auch unbezahlte Betreuungs- und Hausarbeit leisten zu müssen, was sie ihrer Kindheit beraubt und den vollen Genuss ihres Rechts auf Bildung und ihre Chancen auf menschenwürdige Beschäftigung in der Zukunft behindert, und in dieser Hinsicht feststellend, dass der unverhältnismäßig hohe Anteil an unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit, der auf Mädchen entfällt, anerkannt, verringert und umverteilt werden muss,

in der Erkenntnis, dass für Mädchen häufig das Risiko höher ist, verschiedenen Formen von Diskriminierung und Gewalt sowie Zwangsarbeit ausgesetzt zu sein und zu begegnen, was neben anderen Dingen die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung behindern kann, insbesondere der für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Mädchen relevanten Ziele, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen, so auch durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Männern und Jungen als einer wichtigen Strategie zur Förderung der Rechte von Mädchen,

sowie anerkennend, dass die Selbstbestimmung von Mädchen und die Investitionen in sie, die eine entscheidende Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und die Erreichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Beseitigung der Armut und der extremen Armut, sind, sowie die sinnvolle Teilhabe von Mädchen an sie betreffenden Entscheidungen ausschlaggebend dafür sind, den Kreislauf von Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die volle und effektive Ausübung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und ferner anerkennend, dass die Stärkung der Selbstbestimmung von Mädchen ihre aktive Teilhabe an Entscheidungsprozessen und als Trägerinnen des Wandels in ihrem eigenen Leben und ihren Gemeinschaften erfordert, unter anderem auch über Mädchenorganisationen und mit der aktiven Unterstützung und Mitwirkung ihrer Eltern, Vormünder, Familien und Betreuungspersonen, von Jungen und Männern sowie des breiteren Umfelds,

zutiefst besorgt über alle Formen der Gewalt gegen Kinder, insbesondere über die Erscheinungsformen, von denen Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind, beispielsweise Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderes Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt, Menschenhandel und die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der sozialen Medien zur Verübung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, und zusätzlich über die damit verbundene Straflosigkeit und den Mangel an Rechenschaft sowie darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen häufig unbemerkt bleibt und nicht gemeldet wird, insbesondere auf lokaler Ebene, was Ausdruck diskriminierender Normen ist, welche die niedrigere Stellung von Mädchen in der Gesellschaft verstärken,

sowie zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung der Rechte von Mädchen, insbesondere Mädchen mit Behinderungen, in Anbetracht ihrer besonderen Bedürfnisse, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und hochwertiger Bildung, Nahrung, namentlich Nahrungsmittelzuteilung, und Versorgung für die körperliche und psychische Gesundheit haben, dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und mehr als Jungen unter den Folgen ungeschützter und frühzeitiger Sexualkontakte leiden und oftmals zu Opfern

verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt, Missbrauch, Vergewaltigung, Inzest, Ehrenverbrechen und schädlichen traditionellen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung weiblicher Genitalien werden,

ferner zutiefst besorgt darüber, dass trotz der weit verbreiteten Praxis von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weiter eine hohe Dunkelziffer besteht, in der Erkenntnis, dass dieses Thema weiterer Aufmerksamkeit bedarf und dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat Mädchen einem größeren Risiko einer HIV-Infektion und sexuell übertragbarer Infektionen aussetzen, häufig zu frühzeitigen Sexualkontakten, Frühschwangerschaften und früher Mutterschaft führen und das Risiko von Geburtsfisteln erhöhen und zu hoher Müttersterblichkeit und -morbidity führen und überdies Komplikationen während der Schwangerschaft und der Geburt mit sich bringen, die oftmals zu Behinderungen, Totgeburten und zum Tod der Mutter führen, insbesondere bei jungen Frauen und Mädchen, was angemessene Gesundheitsdienste für Mütter während und nach der Schwangerschaft, einschließlich im Bereich der fachgerechten Betreuung von Entbindungen und der Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, erforderlich macht, und mit Besorgnis feststellend, dass dies die Chancen von Mädchen verringert, ihre Schulbildung abzuschließen, umfassendes Wissen zu erwerben, am Gemeinschaftsleben teilzuhaben oder Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt zu entwickeln, und sich voraussichtlich langfristig negativ auf ihre Gesundheit und ihr Wohl in körperlicher und geistiger Hinsicht, ihre Beschäftigungschancen und auf ihre Lebensqualität sowie die ihrer Kinder auswirkt und/oder ihre Menschenrechte verletzt und deren vollen Genuss beeinträchtigt,

tief besorgt darüber, dass junge Frauen und Mädchen durch Wasserknappheit, verunreinigtes Wasser, unzureichende Sanitärversorgung und mangelnde Hygiene besonders beeinträchtigt werden, und ferner besorgt darüber, dass Mädchen, insbesondere diejenigen in ländlichen Gebieten, aufgrund der Last der Wasserbeschaffung für ihren Haushalt, des Mangels an Wasser und sanitären Einrichtungen in den Schulen und eines unzureichenden Zugangs zu wirksamen Produkten für die weibliche Hygiene häufig vom uneingeschränkten und kontinuierlichen Schulbesuch ausgeschlossen sind,

betonend, dass die Anfälligkeit junger Menschen, insbesondere weiblicher Jugendlicher, für vermeidbare Krankheiten und Infektionen, insbesondere für eine HIV-Infektion und andere sexuell übertragbare Infektionen, drastisch verringert wird, wenn sie besseren und gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Aufklärung erhalten, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie der Gesundheitsversorgung, Hygiene und Sanitärversorgung,

in dem Bewusstsein, dass Mädchen trotz Fortschritten beim Zugang zu Bildung nach wie vor mit höherer Wahrscheinlichkeit als Jungen von Bildung ausgeschlossen bleiben, sowie in dem Bewusstsein, dass zu den geschlechtsspezifischen Hindernissen für Mädchen beim gleichberechtigten Genuss ihres Rechts auf Bildung die Kinderheirat, frühe Schwangerschaften, geschlechtsspezifische Gewalt, die ungleiche Belastung durch unbezahlte Betreuung- und Hausarbeit sowie Geschlechterstereotype und nachteilige gesellschaftliche Normen gehören, aufgrund derer Familien und Gemeinschaften der Bildung von Mädchen im Vergleich zur Bildung von Jungen geringeren Wert beimessen,

tief besorgt darüber, dass mit dem Schulbesuch zusammenhängende Gewalt gegen Mädchen, einschließlich sexueller Gewalt und Belästigung auf dem Schulweg und in der Schule, darunter von Lehrern verübte Gewalt, der Bildung von Mädchen und in vielen Fällen dem Übergang zu und dem Abschluss einer weiterführenden Schule nach wie vor im Weg steht und dass diese Risiken die Entscheidung von Eltern über die Genehmigung des Schulbesuchs von Mädchen beeinflussen können,

daraufhinweisend, dass Schulspeisungen und die Abgabe von Nahrungsmitteln an die Schüler für zu Hause Kinder in die Schulen bringen und dort halten, und in der Erkenntnis, dass die Schulspeisung einen Anreiz für vermehrte Anmeldungen und weniger Fehlzeiten darstellt, insbesondere für Mädchen,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen mit mehr Finanzmitteln und verstärkter technischer Hilfe auch weiterhin aktiv gezielte, umfassende Programme unterstützen müssen, die den Bedürfnissen und Prioritäten von Mädchen Rechnung tragen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸;
2. *betont*, dass die Rechte, die Kindern, insbesondere Mädchen, in den internationalen Menschenrechtsübereinkünften gewährleistet werden, dringend in vollem Umfang verwirklicht werden müssen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau², des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁴ beziehungsweise den Beitritt dazu mit Vorrang zu erwägen;
3. *fordert* alle Staaten, die die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)¹⁹ und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)²⁰ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;
4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einschlägige Programme zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen und des gleichberechtigten Zugangs zu grundlegenden sozialen Diensten wie Bildung, Ernährung, Wasser- und Sanitärversorgung, Geburtenregistrierung, Gesundheitsversorgung, Impfungen und Schutz vor den Krankheiten, die Hauptursachen der Sterblichkeit sind, einschließlich nichtübertragbarer Krankheiten, zu erarbeiten beziehungsweise zu überprüfen und die Geschlechterperspektive in alle Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren, auch soweit sie speziell Mädchen betreffen;
5. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Situation von Mädchen zu verbessern, die in Armut, insbesondere extremer Armut, leben, nicht über ausreichende Nahrung und Wasser- und Sanitärversorgung verfügen und die begrenzten oder keinen Zugang zu grundlegender körperlicher und psychischer Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Bildung, Teilhabe und Schutz haben;
6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs zu alle einschließender, gerechter und hochwertiger Bildung einen Wandel der Bildungssysteme, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in Bildungsprogrammen, Infrastrukturentwicklung sowie die Ausbildung von Lehrkräften erfordert, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten auf, in hochwertige Bildung zu investieren, insbeson-

¹⁸ A/72/218.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 201; öBGBL III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

²⁰ Ebd., 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2001 II S. 1291; öBGBL III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

dere über eine ausreichende Finanzierung, um sicherzustellen, dass alle Mädchen, einschließlich derjenigen, die ausgegrenzt sind oder in verwundbaren Situationen leben, ihr Recht auf Bildung genießen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Unterstützung der nationalen Regierungen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²¹ und der Verwirklichung des Rechts von Mädchen auf Bildung zukommt;

8. *fordert die Staaten auf*, das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anzuerkennen, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder, einschließlich derjenigen in ländlichen Gebieten, unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundar- und Tertiärbildung für alle verfügbar und zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Sekundarbildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, der Sicherstellung des physischen Zugangs zu Bildung, auch durch erhöhte finanzielle Anreize für die Familien, der Verbesserung der Sicherheit von Mädchen auf dem Schulweg, der Sicherstellung dessen, dass alle Schulen zugänglich, sicher und frei von Gewalt sind, und der Bereitstellung hygienischer, getrennter und angemessener Sanitäreinrichtungen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen sowie für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen und Kinder, die zu Haushaltsvorständen werden;

9. *fordert alle Staaten auf*, verstärktes Gewicht auf eine hochwertige Bildung für Mädchen zu legen, die auch Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht für diejenigen ohne Schulbildung sowie Sonderinitiativen umfasst, um Mädchen, auch wenn sie bereits verheiratet oder schwanger sind, über die Grundschule hinaus im Bildungssystem zu halten, um den Zugang zu fachlicher und unternehmerischer Ausbildung für junge Frauen zu fördern und gegen geschlechtsspezifische Rollenklischees anzugehen, damit junge Frauen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, Chancen auf produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit sowie gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit erhalten;

10. *legt den Staaten nahe*, nach Bedarf alle Seiten einschließende Maßnahmen und Programme zu verabschieden und durchzuführen, um die Bildung von Mädchen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologie, im Verlauf ihrer Ausbildung zu fördern, unter anderem durch die Erweiterung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, die von grundlegender digitaler Kompetenz bis zu fortgeschrittenen technischen Fähigkeiten reichen, in der Erkenntnis, dass Mädchen, die diese Fähigkeiten entwickeln, in der Zukunft größeren akademischen Erfolg und eine höher bezahlte Beschäftigung erzielen können, sowie in der Erkenntnis, dass Mädchen und Frauen in diesen Bereichen eine ebenso wichtige Rolle spielen sollen wie Männer und Jungen;

11. *fordert die Staaten auf*, gegebenenfalls mit Unterstützung internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Maßnahmen und Programme zu entwickeln, bevorzugt formelle und informelle Bildungsprogramme, darunter wissenschaftlich korrekte und altersgerechte umfassende und dem kulturellen Kontext entsprechende Bildungsangebote, die heranwachsenden Mädchen und Jungen und jungen Frauen und Männern innerhalb und außerhalb des Schulunterrichts gemäß ihrem Entwick-

²¹ Resolution [70/1](#).

lungsstand, mit angemessener Anleitung und Begleitung durch Eltern und Vormünder Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und HIV-Prävention, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen, die Menschenrechte, die körperliche, psychische und pubertäre Entwicklung und die Machtverhältnisse in Beziehungen zwischen Frauen und Männern vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung, für Kommunikation und Risikominderung aufzubauen und respektvolle Beziehungen zu entwickeln, in voller Partnerschaft mit jungen Menschen, Eltern, Vormündern, Betreuungspersonen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Anbietern von Gesundheitsleistungen, unter anderem um sie in die Lage zu versetzen, sich vor einer HIV-Infektion und anderen Gefahren zu schützen;

12. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen in ihrer Kindheit und Jugend anzuerkennen und je nach Bedarf angepasste Investitionen zu tätigen, die mit ihren sich wandelnden Bedürfnissen im Einklang stehen und ihnen Rechnung tragen, insbesondere durch die Gewährleistung, dass Mädchen in Bildungseinrichtungen und anderen öffentlichen Räumen Zugang zu sauberem Wasser, insbesondere einwandfreiem Trinkwasser, zu sanitären Einrichtungen, Hygiene und Produkten für die weibliche Hygiene sowie eigenen Toilettenanlagen, einschließlich Vorrichtungen für die Entsorgung von Produkten für die weibliche Hygiene, haben, was ihre Gesundheit und ihren Zugang zu Bildung verbessern und ihre Sicherheit erhöhen wird;

13. *fordert die Staaten auf*, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Akteuren Verfahren in den Bereichen Bildung und Gesundheit zu unterstützen, um eine Kultur fördern, in der die Menstruation als gesund und natürlich anerkannt ist und in der Mädchen dafür nicht stigmatisiert werden, in der Erkenntnis, dass der Schulbesuch von Mädchen durch eine negative Wahrnehmung der Menstruation und mangelnde Möglichkeiten für die sichere persönliche Hygiene, beispielsweise Wasser und den Bedürfnissen von Mädchen entsprechende Sanitär- und Hygieneeinrichtungen in Schulen, beeinträchtigt werden kann;

14. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, dringend alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu beseitigen, und fordert alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen²² genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Erreichung der in der Aktionsplattform von Beijing⁹ festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, namentlich durch die Überprüfung der verbleibenden Gesetze, die Frauen und Mädchen diskriminieren, mit dem Ziel, diese zu ändern oder aufzuheben, und gegebenenfalls durch die Verstärkung der einzelstaatlichen Mechanismen für die Durchführung aller Seiten einschließender Politiken und Programme zugunsten von Mädchen und in einigen Fällen für die Verbesserung der Koordinierung zwischen den für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen, insbesondere des Zugangs zur Justiz, verantwortlichen Institutionen, durch die Bekämpfung der Straflosigkeit für diejenigen, die sexuelle Gewaltverbrechen an Mädchen begehen, und die Sicherstellung der Verfügbarkeit angemessener Strafen für diese Taten, sowie alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen zu mobilisieren, um diese Ziele zu verwirklichen;

15. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die geltenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Erwerbstätigkeit von Mädchen und Jungen eingehalten und wirksam durchgesetzt werden und dass erwerbstätige Mädchen gleichberechtigten Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und zu

²² Resolution S-23/3, Anlage.

gleichem Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit haben, vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, Diskriminierung, sexueller Belästigung, Gewalt und Missbrauch am Arbeitsplatz geschützt werden, sich ihrer Rechte bewusst sind und Zugang zu schulischer und außerschulischer Bildung, Kompetenzentwicklung und technischer und beruflicher Ausbildung haben, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, geschlechtersensible Maßnahmen, darunter gegebenenfalls nationale Aktionspläne, auszuarbeiten, um die Kinderarbeit und ihre schlimmsten Formen, gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung, gefährliche Formen der Kinderarbeit, Kinderhandel und sklavereiähnliche Praktiken, namentlich Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft, und die Einziehung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das geltende Völkerrecht zu beseitigen und anzuerkennen, dass Mädchen, namentlich in Haushalten, denen Kinder vorstehen, in dieser Hinsicht größeren Risiken ausgesetzt sind;

16. *fordert* die Staaten *auf*, mit Unterstützung der maßgeblichen Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen beziehungsweise der Gemeinwesenorganisationen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht von Mädchen auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit sicherzustellen, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme aufzubauen, die bestehenden zu stärken, um eine primäre Gesundheitsversorgung mit integrierten Maßnahmen gegen HIV zu gewährleisten, und die Systeme für weibliche Jugendliche besser zugänglich zu machen;

17. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, die Kapazität der nationalen Gesundheitssysteme zu stärken, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, die nationalen Anstrengungen auf Antrag zu unterstützen, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen für die Bereitstellung der grundlegenden Dienste, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern beziehungsweise im Bedarfsfall zu behandeln, indem weiblichen Jugendlichen, namentlich denjenigen, die in Armut und in unterversorgten ländlichen Gebieten leben, in denen die Geburtsfistel am häufigsten auftritt, ein Versorgungskontinuum geboten wird, das Familienplanung, Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und Wochenbettbetreuung umfasst;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze und Politiken zur Verhütung und Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und zum Schutz der Gefährdeten zu beschließen, einzuhalten und strikt durchzusetzen und sicherzustellen, dass eine Ehe nur bei in Kenntnis der Sachlage erfolgter, freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, das Heiratsmindestalter anzuheben, gegebenenfalls alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich Mädchen, einzubeziehen und dafür zu sorgen, dass diese Gesetze weithin bekannt gemacht werden, weiter ganzheitliche, umfassende und abgestimmte politische Maßnahmen, Aktionspläne und Programme auszuarbeiten und umzusetzen und bereits verheiratete Mädchen und Jugendliche zu unterstützen und die Bereitstellung gangbarer Alternativen und institutioneller Unterstützung sicherzustellen, insbesondere Bildungsmöglichkeiten für Mädchen, um für das Überleben, den Schutz, die Entwicklung und die Förderung von Mädchen zu sorgen, um den vollen Genuss ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen und ihre Chancengleichheit sicherzustellen, namentlich indem sie diese Pläne zu einem festen Bestandteil ihres gesamten Entwicklungsprozesses machen;

19. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, zum Schutz, zur Unterstützung und zur Ermächtigung von Kindern in Haushalten, denen Kinder und insbesondere Mädchen vorstehen, Rechtsvorschriften zu erlassen, soweit erforderlich, und anzuwenden, die Bestimmun-

gen umfassen, die ihr körperliches, psychosoziales und wirtschaftliches Wohlergehen gewährleisten, einschließlich des Schutzes ihrer Eigentums- und Erbrechte, ihren Zugang zu Gesundheitsdiensten, Nahrung, sauberem Wasser, insbesondere einwandfreiem Trinkwasser, zu Sanitärversorgung und Hygiene, Wohnraum, Bildung, Stipendien und Ausbildungsmöglichkeiten, und die gewährleisten, dass ihre Familie geschützt und ihr weiteres Zusammenleben unterstützt wird, gegebenenfalls auch über Sozialschutzprogramme und wirtschaftliche Unterstützung;

20. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Partnerschaften mit den maßgeblichen Interessenträgern aufzubauen, insbesondere indem sie bei der Entwicklung von Programmen und Mechanismen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes sowie der Ermächtigung von Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Gemeinwesen zusammenarbeiten und sie darin einbeziehen, und sicherzustellen, dass diese Haushalte von ihren Gemeinwesen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen;

21. *fordert* die Staaten *auf*, durch nach Haushaltsstruktur, Geschlecht, Alter, etwaiger Behinderung, wirtschaftlicher Lage, Familienstand und geografischer Lage aufgeschlüsselte Daten die Forschung sowie die Datensammlung und -analyse betreffend Mädchen zu stärken und die geschlechtsspezifischen Statistiken zur Zeitverwendung, zu unbezahlter Betreuungsarbeit und zur Wasser- und Sanitärversorgung zu verbessern, um ein besseres Verständnis der Situation von Mädchen zu vermitteln, insbesondere der mehrfachen Formen von Diskriminierung, denen sie ausgesetzt sind, und Informationen für die Entwicklung der notwendigen politischen und programmatischen Maßnahmen bereitzustellen, die das gesamte Spektrum der Diskriminierungsformen, denen Mädchen ausgesetzt sein können, auf ganzheitliche und altersgerechte Weise angehen, um ihre Rechte wirksam zu schützen;

22. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Mädchen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen, und geeignete Politiken und Programme zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu beschließen, umzusetzen und zu stärken;

23. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und schädlichen Praktiken in allen Situationen schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung weiblicher Genitalien, vor Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderem Material über den sexuellen Missbrauch von Kindern, Kinderhandel und Zwangsmigration, Zwangsarbeit sowie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, und altersgerechte, sichere, vertrauliche und barrierefreie Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt sind;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, verstärkte und intensivere Anstrengungen zu unternehmen, um alle Formen von Gewalt gegen Mädchen im schulischen Umfeld zu verhüten und zu beseitigen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern, namentlich dem Privatsektor und den Medien, die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie und anderem Material über den sexuellen Missbrauch von Kindern über das Internet zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und Sammler dementsprechend strafrechtlich verfolgt werden;

26. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten beziehungsweise nach Bedarf zu überprüfen, die mit zweckgebundenen Mitteln ausgestattet sein, weit verbreitet werden und Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso vorgeben sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder;

27. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass ein Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht hat, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen ist, den vollen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts für Mädchen sicherzustellen sowie Mädchen, insbesondere diejenigen mit besonderen Bedürfnissen sowie Mädchen mit Behinderungen, und die sie vertretenden Organisationen gegebenenfalls sinnvoll in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und sie bei der Benennung ihrer eigenen Bedürfnisse und bei der Erarbeitung, Planung, Durchführung und Bewertung von Politiken und Programmen zur Deckung dieser Bedürfnisse als vollwertige Partnerinnen einzubeziehen, um ihre volle und wirksame Teilhabe sicherzustellen;

28. *ist sich dessen bewusst*, dass eine beträchtliche Zahl von Mädchen besonders schutzbedürftig ist, insbesondere soweit sie Waisen sind, auf der Straße leben, Binnenvertriebene und Flüchtlinge sind, vom Kinderhandel sowie von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung betroffen sind, mit HIV und Aids leben oder davon betroffen sind, inhaftiert sind oder ohne elterliche Unterstützung leben, und fordert die Staaten daher nachdrücklich auf, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Umsetzung nationaler, subregionaler und regionaler Politiken und Strategien den Bedürfnissen dieser Kinder gerecht zu werden, mit dem Ziel, Regierungen, Gemeinwesen und Familien besser in die Lage zu versetzen, ein unterstützendes Umfeld für sie zu schaffen, so auch durch die Bereitstellung einer geeigneten Beratung und psychosozialen Unterstützung und indem ihre Sicherheit gewährleistet und sichergestellt wird, dass sie eine Schule besuchen und gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu Wohnraum, guter Ernährung sowie Gesundheits- und Sozialdiensten haben;

29. *fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf*, die Rechte von Mädchen zu achten, zu fördern und zu schützen, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten und bei klimabezogenen und anderen Gefahren und Naturkatastrophen sowie in anderen humanitären Notlagen, die alle dazu führen können, dass Kinder Haushaltsvorstände werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, besondere Maßnahmen zum Schutz von Mädchen in allen Phasen humanitärer Notlagen, von der Nothilfe zum Wiederaufbau, zu ergreifen und insbesondere sicherzustellen, dass Kinder Zugang zu Grundversorgung haben, darunter sauberes Wasser, insbesondere einwandfreies Trinkwasser, Sanitärversorgung und Hygiene, sie vor sexuell übertragbaren Infektionen, namentlich einer HIV-Infektion, vor geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich vor Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, vor Folter, Entführung und Menschenhandel, einschließlich Zwangsarbeit, zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei Prozessen der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Rehabilitationshilfe und der Wiedereingliederung auf ihre besonderen Bedürfnisse einzugehen;

30. *beklagt* alle Handlungen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs und des Frauen- und Kinderhandels, einschließlich in humanitären Krisen und durch humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte, insbesondere durch Militär-, Polizei- und Zivilpersonal, das an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt ist, nimmt Kenntnis von dem vom Generalsekretär vorgelegten freiwilligen Pakt zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, begrüßt die Anstrengungen, die die Organisationen und Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen unternehmen, um diesbezüglich eine Nulltoleranzpolitik anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär beziehungsweise die Mitgliedstaaten, aus denen diese humanitären Helfer stammen, und die personalstellenden Länder, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um derartige Übergriffe und Ausbeutung durch dieses Personal zu bekämpfen, namentlich durch die vollständige und unverzügliche Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze²³;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Menschenhandels als Teil der umfassenderen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksame, kind- und jugendgerechte Maßnahmen zur Bekämpfung, Beseitigung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, so auch indem sie wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Mädchen, die Opfer von Ausbeutung sind, ergreifen und sicherstellen, dass Mädchen, die ausgebeutet wurden, die erforderliche psychosoziale Betreuung erhalten, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere internationale, regionale und subregionale Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors und der Medien, nachdrücklich auf, die einschlägigen Bestimmungen des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels²⁴ und die darin umrissenen Aktivitäten voll und wirksam umzusetzen, unter voller Achtung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁵;

32. *bekräftigt*, dass jeder das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶ festgelegt, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten, die noch nicht ihren anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechende die Staatsangehörigkeit regelnde Rechtsvorschriften erlassen und umgesetzt haben, auf, dies zu erwägen und den Erwerb der Staatsangehörigkeit für in ihrem Hoheitsgebiet geborene Kinder beziehungsweise für ihre Staatsangehörigen im Ausland, die ansonsten staatenlos wären, zu erleichtern und ihnen eine kostenlose oder kostengünstige Geburtenregistrierung zu gewährleisten;

33. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch

²³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*.

²⁴ Resolution 64/293.

²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

²⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem und geschlechtsspezifischem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

34. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), die Weltgesundheitsorganisation, das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, bei Landeskoooperationsprogrammen im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, so auch durch den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

35. *ersucht* alle Menschenrechtsvertragsorgane und die Menschenrechtsmechanismen des Menschenrechtsrats, einschließlich der Sonderverfahren, im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

36. *ersucht* die Staaten, sicherzustellen, dass bei allen auf eine umfassende HIV- und Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung ausgerichteten Politiken und Programmen den durch das HIV gefährdeten, damit lebenden oder davon betroffenen Mädchen, darunter schwangeren Mädchen sowie jungen und jugendlichen Müttern und Mädchen mit Behinderungen, sowie Kindern, die Haushaltsvorstände sind, besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteilwird, und so die Erreichung des Ziels 3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, insbesondere der Zielvorgabe, bis 2030 die Aids-Epidemie zu beseitigen;

37. *bittet* die Staaten, Initiativen zur Senkung der Preise von antiretroviralen Medikamenten, insbesondere Zweitlinienmedikamenten, für Mädchen zu fördern, unter anderem bilaterale Initiativen und Initiativen des Privatsektors sowie die von Gruppen von Staaten freiwillig ergriffenen Initiativen, einschließlich der auf innovativen Finanzierungsmechanismen beruhenden Initiativen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, einschließlich derjenigen, die darauf abzielen, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID);

38. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel zu integrieren, dass Kinder, insbesondere Mädchen, jederzeit Zugang zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln haben, um ihren Ernährungsbedarf decken und ihrem Nahrungsmittelbedarf Rechnung tragen zu können, zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens;

39. *fordert* die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Sozialschutzprogramme, namentlich HIV-bezogene Programme, für Waisen und andere schutzbedürftige Kinder bereitgestellt werden, wobei besonders darauf zu achten ist, dass die Bedürfnisse und Gefährdungen von Mädchen berücksichtigt werden, ihr Schulbesuch sichergestellt wird und ihre Rechte geschützt werden;

40. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, durch eine Erhöhung der Ressourcen auf allen Ebenen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitssektor, junge Menschen, insbesondere Mädchen, zu befähigen, die Kenntnisse, Einstellungen und Lebenskompetenzen zu erwerben, die sie zur Verwirklichung ihres sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Potenzials und zur Bewältigung ihrer Herausforderungen benötigen, einschließlich der Verhütung einer HIV-Infektion und einer frühen Schwangerschaft, und das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, zu genießen;

41. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, durch die Zuweisung finanzieller Mittel und technischer Hilfe die Anstrengungen betreffend das Recht von Mädchen auf Bildung und ihren Zugang dazu auch weiterhin aktiv zu unterstützen;

42. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohl von Mädchen gewährleistet wird, unter anderem durch die Zusammenarbeit, Unterstützung und Mitwirkung bei den weltweiten Anstrengungen zur vollständigen und rechtzeitigen Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁶ und aller anderen einschlägigen international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene, in der Erkenntnis, dass in dieser Hinsicht auf allen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, und in Bekräftigung dessen, dass Investitionen in Kinder, insbesondere Mädchen, und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören;

43. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, mit einer Sachstandsanalyse betreffend Verbesserungen bei den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Investitionen der Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Ermächtigung von Mädchen in ländlichen Gebieten, unter Heranziehung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen dieser Resolution auf das Wohl von Mädchen zu bewerten.

73. Plenarsitzung
19. Dezember 2017